

Kooperationsvereinbarung zur bereichsübergreifenden smartphonebasierten Alarmierung von Ersthelfenden

der nachfolgend bezeichneten beteiligten Institutionen

1. **Stadt Mannheim – Amt für Feuerwehr und Katastrophenschutz**, Gert-Magnus-Platz 1, 68163 Mannheim
2. **Integrierte Leitstelle Mannheim gGmbH**, Gert-Magnus-Platz 1, 68163 Mannheim
3. **Integrierte Leitstelle Heidelberg / Rhein-Neckar-Kreis gGmbH**, Trajanstraße 66, 68526 Ladenburg
4. **Kreis Bergstraße, Der Kreisausschuss**, Gräffstraße 5, 64646 Heppenheim (Bergstraße)
5. **Integrierte Leitstelle Ludwigshafen**, Kaiserwörthdamm 1, 67065 Ludwigshafen
6. **Integrierte Leitstelle Südpfalz**, Haardtstraße 4A, 76829 Landau in der Pfalz

vereinbaren als Kooperationspartner und im Sinne einer gemeinsamen Absichtserklärung das Folgende:

Stand: 07/2025

Präambel

Die Gesundheit und Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger steht im Mittelpunkt des Handelns der für die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr zuständigen Institutionen. Ziel ist es, das therapiefreie Intervall zwischen dem Eintritt eines lebensbedrohlichen medizinischen Notfalls, wie z. B. eines Herz-Kreislauf-Stillstandes, bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes weiter zu verkürzen und somit die bestehende Rettungskette zu ergänzen und stärken.

In der Metropolregion Rhein-Neckar sind hierzu sogenannte smartphonebasierte Ersthelferalarmierungssysteme implementiert worden. Die Ersthelferalarmierungssysteme sind App-basierte Alarmierungssysteme. Über die jeweilige App können registrierte Ersthelfende durch die Leitstellen zeitgleich mit regulären Rettungsmitteln alarmiert werden. Um auch außerhalb des Bereichs, in welchem die Registrierung des Ersthelfenden erfolgt ist (nachfolgend *Zuständigkeitsbereich* genannt), alarmiert werden zu können, wird die Notwendigkeit einer bereichsübergreifenden Vernetzung gesehen.

Diese Vereinbarung stellt eine vertragliche Koordination dar und soll die Grundlage schaffen, um eine bereichsübergreifende smartphonebasierte Alarmierung von Ersthelfenden zu ermöglichen, unabhängig in welchem Bereich sich diese registriert haben. Gleichzeitig sollen die bisherigen Verantwortlichkeiten zur Helfendenregistrierung sowie zur Bereitstellung des Systems sowie zur Alarmierungsverantwortung, Haftung, Rechtsträgerschaft etc. unberührt bleiben. Jeder Kooperationspartner bleibt für seinen Bereich und den Betrieb des von diesem genutzten System vollumfänglich verantwortlich.

Gegenstand dieser Vereinbarung ist ausschließlich die Verschmelzung der virtuellen Alarmierungsbereiche zu einem einheitlichen Alarmierungsbereich sowie die Festlegung gemeinsamer Mindeststandards.

Je nach Organisation im jeweiligen Bereich, sind Kooperationspartner Betreiber und/oder alarmierende Stelle des smartphonebasierten Ersthelferalarmierungssystems. Im Folgenden wird daher von Betreiber und alarmierender Stelle gesprochen.

§ 1

- (1) Die Betreiber und alarmierenden Stellen sind sich einig, dass die Möglichkeit einer den bereichsübergreifenden Vernetzung geschaffen wird, um teilnehmende Ersthelfende außerhalb ihres eigenen Zuständigkeitsbereichs und somit im Zuständigkeitsbereich der jeweils anderen alarmierenden Stelle alarmieren zu können, soweit dies technisch möglich ist.
- (2) Soweit durch die Betreiber unterschiedliche System zur smartphonebasierten Alarmierung von Ersthelfenden bereitgestellt werden, folgt aus dieser Vereinbarung keine Verpflichtung zur Umstellung auf ein einheitliches System. Die Entscheidungshoheit, welches System genutzt wird verbleibt bei den jeweiligen Betreibern.
- (3) Soweit durch die alarmierenden Stellen unterschiedliche System zur smartphonebasierten Alarmierung von Ersthelfenden angebunden sind, folgt aus dieser Vereinbarung keine Verpflichtung zur parallelen Anbindung weiterer Systeme.

§ 2

- (1) Die Betreiber und alarmierenden Stellen sind damit einverstanden, dass die jeweiligen Alarmierungsbereiche zu dem Zweck dieser Vereinbarung virtuell zu einem einheitlichen Alarmierungsbereich zusammengefasst werden, soweit dies technisch möglich ist.

- (2) Die virtuelle Zusammenfassung der Alarmierungsbereiche von smartphonebasierten Ersthelferalarmierungssystemen berührt nicht die Zuständigkeiten der Kooperationspartner für die jeweiligen eigenen Zuständigkeitsbereiche.
- (3) Jeder Betreiber und jede alarmierende Stelle bleibt für die smartphonebasierte Alarmierung von Ersthelfenden in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Dies umfasst auch die Registrierung von Ersthelfenden, die Datenpflege und Prozesse bei der Nutzung von smartphonebasierten Ersthelferalarmierungssystemen.

§ 3

- (1) Die Betreiber sind damit einverstanden, dass die alarmierenden Stellen anderer Zuständigkeitsbereiche auf die Helfenden des Zuständigkeitsbereichs des Betreibers zugreifen können, wenn diese sich in ihrem Zuständigkeitsbereich aufhalten.
- (2) Die Betreiber sind für die Information der in ihrem Zuständigkeitsbereich registrierten Helfenden sowie deren Einverständnis zur bereichsübergreifenden Alarmierung jeweils selbst verantwortlich.
- (3) Versicherungsschutz und Haftung richten sich nach den jeweils im alarmierten Zuständigkeitsbereich geltenden Regelungen. Der für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich verantwortliche Betreiber bleibt weiterhin zuständig und verantwortlich.

§ 4

- (1) Die datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten der Betreiber und alarmierenden Stellen bleiben durch diese Vereinbarung unberührt. Insbesondere werden hierdurch keine gemeinsamen Verantwortlichkeiten nach Art. 26 DSGVO begründet.
- (2) Die Kooperationspartner unterstützen sich gegenseitig in datenschutz- und haftungsrechtlichen Fragestellungen, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben. Hierzu finden regelmäßige Austausche statt.
- (3) Die Kooperationspartner halten die jeweils gültigen Bestimmungen zum Datenschutz und zu Verschwiegenheitspflichten ein.
- (4) Die Übermittlung von Einsatzdaten an die smartphonebasierten Ersthelferalarmierungssysteme durch die alarmierenden Stellen erfolgt gemäß Art. 5 und Art. 6 DSGVO.

§ 5

- (1) Die Kooperationspartner sind sich darüber einig, dass Ersthelfende nur dann alarmiert werden, wenn im Zeitpunkt der Alarmierung eine Gefahr für die Ersthelfenden durch die alarmierende Stelle nicht anzunehmen ist.
- (2) Die Betreiber vereinbaren, dass die angebotenen Ersthelfenden über die im jeweiligen Zuständigkeitsbereich erforderliche Mindestqualifikation verfügen. Für die Prüfung der Mindestqualifikation bleibt der Betreiber verantwortlich, der die Registrierung der Helfenden vorgenommen hat.

§ 6

- (1) Jeder Kooperationspartner trägt die Kosten, die durch die Umsetzung dieser Vereinbarung anfallen, selbst.
- (2) Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung der Kooperationspartner in Kraft und gilt unbefristet. Die Kooperationsvereinbarung besteht auch dann fort, wenn die Vernetzung systemübergreifend über andere Ersthelfersysteme möglich wird.
- (3) Jeder Kooperationspartner kann durch schriftliche Erklärung gegenüber den anderen Kooperationspartnern diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen und ohne Angabe eines Grundes kündigen. Die Vereinbarung wird dann durch die übrigen Kooperationspartner fortgeführt. Der kündigende Kooperationspartner wird technisch aus dem gemeinsamen Alarmierungsbereich entfernt.
- (4) Eine Aufnahme weiterer Kooperationspartner in diese Vereinbarung ist möglich. Über die Aufnahme entscheiden die jeweils aktuellen Kooperationspartner. Die Aufnahme erfolgt durch entsprechende Zusatzvereinbarung zu dieser Vereinbarung.
- (5) Die Stadt Mannheim – Amt für Feuerwehr und Katastrophenschutz erklärt sich bereit, die Koordinierungsfunktion für die Kooperation zu übernehmen. Jeder Kooperationspartner benennt dem Koordinator eine zuständige Ansprechperson. Darüber hinaus wird jeder Partner den Koordinator unverzüglich über Umstände informieren, die eine erfolgreiche Mitwirkung aus fachlichen, technischen, wirtschaftlichen oder tatsächlichen Gründen hindern.

§ 7

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung und aller ihrer Bestandteile – einschließlich etwaiger Zusicherungen der Auftragnehmerin – bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung, die auch in einem elektronischen Format (Textform) erfolgen kann, und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen davon unberührt. Die unwirksame Klausel ist von den Parteien durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt, was die Parteien mit der unwirksamen Vereinbarung bezweckt haben.

Für die Stadt Mannheim – Amt für Feuerwehr und Katastrophenschutz:



Vorname Name

Datum, Unterschrift

Für die Integrierte Leitstelle Mannheim gGmbH:

Christoph Scherer
Vorname Name

20.08.2025 C. Scherer
Datum, Unterschrift

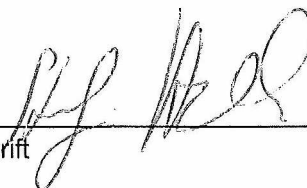
Für die Integrierte Leitstelle Heidelberg / Rhein-Neckar-Kreis gGmbH:

Stefanie Heck

Vorname Name

25.08.25

Datum, Unterschrift

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Stefanie Heck', written over a horizontal line.

Für den Kreis Bergstraße, Der Kreisausschuss:

Christian Engelhardt
Landrat
des Kreises Bergstraße
Gräffstraße 5 Landratsamt
64646 Heppenheim

Vorname Name

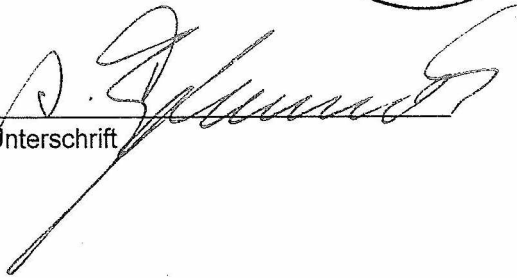

Datum, Unterschrift



Erste Kreisbeigeordnete
Angelika Beckenbach
Landratsamt
Gräffstraße 5 * 64646 Heppenheim
Tel.: 06252 / 15-5800
Fax 06252 / 15-5065

E-Mail: buerro.beckenbach@kreis-bergstrasse.de

Vorname Name

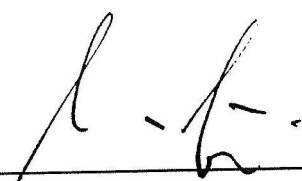

Datum, Unterschrift

Für die Integrierte Leitstelle, Rettungsdienstbehörde Rhein-Pfalz-Kreis:

Landrat Clemens Körner

13.11.2025

Vorname Name



Datum, Unterschrift

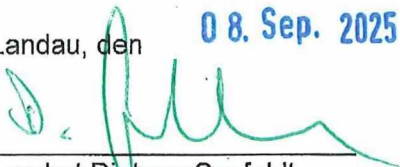
Für den Rettungsdienstbereich Südpfalz (ILtS Landau)

Pirmasens, den 02. SEP. 2025



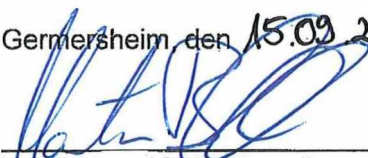
Landrätin Dr. Susanne Ganster
(Landkreis Südwestpfalz)

Landau, den 08. Sep. 2025



Landrat Dietmar Seefeldt
(Landkreis Südliche Weinstraße)

Germersheim, den 15.09.2025



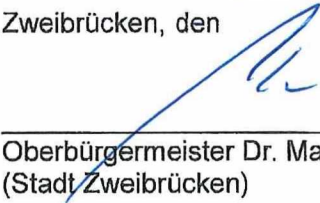
Landrat Martin Brandl
(Landkreis Germersheim)

Landau, den



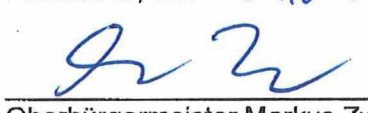
Oberbürgermeister Dr. Dominik Geißler
(Stadt Landau)

Zweibrücken, den 08.10.2025



Oberbürgermeister Dr. Marold Wosnitza
(Stadt Zweibrücken)

Pirmasens, den 10.10.2025



Oberbürgermeister Markus Zwick
(Stadt Pirmasens)